

SATZUNG

über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/ -beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seinen Sitzungen am 03.11.2016, 22.02.2017, 20.06.2018, 30.09.2020, 05.10.2022; 08.03.2023 und 29.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Leitende Notärzte/Notärztinnen und Organisatorische Leiter/innen sind ehrenamtlich tätig, ihre Aufwandsentschädigung bemisst sich nach der Dienstanweisung des Landkreises Göttingen für die Örtliche Einsatzleitung.

Die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen

1) der/die Kreisbrandmeister/in	750 €
2) die stellv. Kreisbrandmeister/innen je	375 €
3) die Abschnittleiter/innen je	375 €
4) die stellv. Abschnittsleiter/innen je	110 €
5) die Leiter/innen der Kreisfeuerwehrebereitschaft je	70 €
6) die Kreisjugendfeuerwehrwarte/innen je	250 €
7) die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwarte/ innen je	130 €
8) die Abschnittsjugendfeuerwehrwarte/wartinnen je	60 €
9) die Kreisausbildungsleiter/innen je	375 €
10) die stellv. Kreisausbildungsleiter/innen je	100 €
11) die Kreissicherheitsbeauftragten je	150 €
12) die stellv. Kreissicherheitsbeauftragten je	50 €
13) die Zugführer/innen der Kreisfeuerwehr je	45 €
14) die Fachberater/innen der Kreisfeuerwehr je	20 €
15) der/die Gerätewart/in für den kreiseigenen Funkkommandowagen	30 €
15a) der Kreisfeuerwehrpressewart	25 €
16) der/die Kreisjägermeister/in	250 €
17) die Vertreter/innen des Kreisjägermeisters/ der Kreisjägermeisterin je	125 €
18) die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege je	200 €
19) die Regionalbeauftragten für Naturschutz je	90 €
20) der/die Kreisheimatpfleger/in	250 €
21) der/die pädagogische Mitarbeiter/in des Kreismedienzentrums, Bereich Altkreis Göttingen	293 €
22) der/die pädagogische Mitarbeiter/in des Kreismedienzentrums Bereich Altkreis Osterode am Harz	180 €
23) der/die Behindertenbeauftragten insgesamt	400 €
24) der/die Beauftragte/n für niederdeutsche Sprache insgesamt	160 €

25) Organisationsleiter/innen	100 €
26) Fachberater/innen Betreuung	100 €
27) Beauftragte/r für Sanität und Rettung	100 €
28) Medizinische Leitung Behandlungsplatz	80,00 €
29) Verbandsführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	90,00 €
30) Stellv. Verbandsführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	60,00 €
31) Zugführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	40,00 €
32) Gruppenführer/in in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	20,00 €
33) Führungsassistent/in der Führungsgruppe Sanität und Betreuung	40,00 €
34) Helfer/in als Gerätewart in der Regieeinheit	30,00 €
35) Leitung einer Regieeinheit/ Fernmeldezentrale	45,00 €

- (2) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Beiräten, Arbeitskreisen, Kommissionen und sonstigen vergleichbaren Gremien erhalten für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 33 € je Sitzung. Mitgliedern, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind, ein privateigenes Kraftfahrzeug oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, werden wohnortunabhängig die innerhalb des Kreisgebietes entstehenden und aufgewendeten Fahrtkosten bis zur max. 5-fachen Höhe der Sätze der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet; Nachweise über die tatsächlichen Kosten und über die Behinderung sind dem Erstattungsantrag beizufügen.
- (3) Mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Fälle besteht neben der Aufwandsentschädigung kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles. Für Ehrenbeamte nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird für Tätigkeiten in ihrem Ehrenbeamtenverhältnis, die in Abstimmung mit der/ dem zuständigen Vorgesetzten wahrgenommen werden müssen und unabweisbar während ihrer Arbeitszeit stattfinden, auf Antrag Entgeltfortzahlung im Sinne des NBrandSchG gewährt.
- (4) Den in Abs. 1, Nr. 1 bis 15a, genannten Funktionsträgern der Kreisfeuerwehr werden, soweit sie selbständig tätig sind, Einnahmeausfälle bis zum Höchstbetrag von 25 € je Stunde erstattet. Aufwendungen im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG werden bis zum Höchstbetrag von 9,90 € je Stunde ersetzt.
- (5) Ehrenamtlich Tätigen, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, werden für erforderliche Fahrten innerhalb des Kreisgebietes, bei denen öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden sind, die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
Soweit die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, wird ihnen für notwendige, mit dem eigenen Kraftfahrzeug zurückgelegte und durch Fahrtenbuch nachgewiesene Strecken eine Wegstreckenentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung gewährt.
- (6) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes erhalten die Ehrenbeamtinnen/-beamten sowie die ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütungen nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.
- (7) Der/die Kreisbrandmeister/in, die stellv. Kreisbrandmeister/innen sowie die Abschnittsleiter/innen erhalten, soweit sie keinen Dienstwagen nutzen, zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine nach den persönlichen Verhältnissen bemessene Wegstreckenentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung. Die stellv. Abschnittsleiter/innen erhalten, soweit sie keinen Dienstwagen nutzen und in Vertretung der/des jeweiligen Abschnittsleiters/ Abschnittsleiterin an einem Termin teilnehmen, zusätzlich zur

monatlichen Aufwandsentschädigung eine nach den persönlichen Verhältnissen bemessene Wegstreckenentschädigung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung.

- (8) Ausbilder/innen in der Kreisfeuerwehr und dem Katastrophenschutz erhalten für ihre Ausbildertätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € je geleisteter Ausbildungsstunde (45 Minuten). Diese Aufwandsentschädigung beinhaltet auch sämtliche Vor- und Nachbereitungstätigkeiten. Daneben wird ein Fahrtkostenersatz gemäß Niedersächsischer Reisekostenverordnung gewährt.
- (9) Verletztendarsteller/innen bei Übungen des Landkreises erhalten je Übungstag eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für den Kalendermonat gewährt. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Empfänger/in ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine/ihre Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Nimmt der/die Vertreter/in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er/sie für die darüberhinausgehende Zeit dreiviertel der für den/die Vertretenden/Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach § 1 Abs. 1 an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 3

- (1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung ist unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen Sache der Empfänger/in.
- (2) Soweit ein Lohn- und gegebenenfalls ein Kirchensteuerabzug in Betracht kommt, kann bei Vorliegen der steuerrechtlichen Voraussetzungen eine Pauschalierung dieser Steuern mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass im Rahmen des Innenverhältnisses der/die Empfänger/in der Aufwandsentschädigung die pauschale Steuer zu tragen hat.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.
Die 1. Änderungssatzung (zu § 1 Abs. 2 und 4) tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung (zu § 1 Abs. 1, 9 und 10) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 (zu § 1 Satz 1 Nr. 23) und 01.10.2022 (zu § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 9 sowie zu § 1 Abs. 7 Satz 2) sowie zum 01.01.2023 (zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 und § 1 Abs. 8) in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung (zu § 1 Abs. 1 und 4) tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Die 6. Änderungssatzung (zu § 1 Abs. 1 Nr. 7) tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen“ in der Fassung vom 06.03.2013 und die „Entschädigungssatzung des Landkreises Osterode“ in der Fassung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Landkreis Göttingen

gez. Marcel Riethig
Landrat